

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
Friedrichgasse 7-15
8010 Graz

A-8010 Graz, Burgring 18
Tel.: 0316/822079-0
Fax: 0316/810596
post@gemeindebund.steiermark.at

Dr. Wielinger/J

Graz, 10.4.2014

GZ: ABT08GP-15.1-173/2012-8

**Entwurf Personalausstattungsverordnung – StPHG
Novellierung; Begutachtung – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindebund Steiermark nimmt zum vorliegenden Entwurf der Personalausstattungsverordnung – StPHG – wie folgt Stellung:

Wie aus den Erläuterungen zu § 3a entnommen werden kann, soll für Pflegeheime mit bis zu 35 Betten die Funktion der Pflegedienstleistung und die Funktion der Heimleitung in einer Person erfüllt werden können, sofern die jeweils dafür erforderlichen Ausbildungen und Qualifikationen nachgewiesen sind.

Diese Bestimmung ist abzulehnen. Dies deshalb, da es nach dem Entwurf der Novelle nicht mehr möglich ist, auf Basis der bestehenden Finanzierungsform 40 Betten-Häuser kostendeckend zu führen. Es soll also möglich sein, die Doppelfunktion von Heimleitung und Pflegedienstleistung auch in Häusern mit mehr als 35 Betten zu verbinden.

Es ist für den Gemeindebund Steiermark auch nicht ersichtlich, warum es durch die geplanten Regelungen für die Gemeinden zu keinen zusätzlichen Kosten kommen soll, da allein durch die Bestimmung, dass nur in Heimen bis zu 35 Betten die Funktion der Pflegedienstleistung und die Funktion der Heimleitung in einer Person erfüllt werden können, erheblich höhere Kosten entstehen müssen.

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation der Gemeinden ist jede Bestimmung, die mit weiteren Kosten für die Gemeinden verbunden sind, abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK:



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)